Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 56

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

natur fiark genug sich geltend machen, um unter jeber Zone und jeder Bedingung gleich tapfer für die Fahne von Alt-England in die Schranken zu treten. England ist fein Soldatenland; troth allem hohen Werbgeld hat es Mühe, seiner Armee eine regelmäßige Refrutirung zu verschaffen und heute namentlich stehen in ihren durch die Krimkampagne gelichteten Neihen so viel junge Soldaten, die noch lange feine Alma- und Infermannhelden sind; auch ist der Janustempel so nachlässig geschlossen, daß wir wirklich mit Mühe die Nachricht glauben können, England werde die friegerische Kraft, die es unstreitig in seinen Legionen überraschend schnell gesammelt, wieder aus den Händen geben; möglich übrigens, daß politische, namentlich parlamentarische Rücksichten obwalten, die diese Maßregel gebieten.

Was nun übrigens speziell die Schweizerlegion anbetrifft, fo bedauern wir das Loos mancher braven Soldaten die dort auf Lorbeeren gehofft und jest fläglich auf das Trockene gesetzt werden, dagegen möchten wir eine Frage aufwerfen: Ob es nicht an der Beit sei - jetzt, da mahrscheinlich die an der Gründung der Legion betheiligten Offiziere ins Vaterland guruckkehren - von ihnen Seitens des gesammten Offigierskorps der ichweiz. Armee Bechenichaft über ihre Bandlungsweise zu verlangen. Wir wiffen wohl Alle, welche schwere Borwürfe ihnen gemacht werden und ohne voreilig und ungehört zu verurtheilen, fieht doch fo viel feft, daß, wenn die Borwürfe gegründet find, diefe auch die Chre, schweizerische Spauletten ferners zu tragen, fategorisch verbieten. Das schweizerische Offiziersforps hat zwar fein richterliches Recht, allein sein Name muß in jeder Beziehung mafellos und rein fein und wer ihm angehören will, darf feinen Vorwurf so schwerer Urt auf fich laften laffen. Wir munschen daber, daß diefer Punkt in's Auge gefaßt merde; mir ichreiben bier nicht Diefem oder Jenem ju Gefallen, fondern im Intereffe der Armee und stehen auch jeden Augenblick ein für das, was wir fagen. Reinigen fich die Angeflagten von den ihnen gemachten Beschuldigungen, jo freuen wir uns aufrichtig darüber; aber diefe Reinigung muß gefchehen, da jedes vornehme Ignoriren gleichbedeulend mit einem ftillschweigenden Geftandniß mare.

Giniges über das Merian'iche Gewehr.

Dieses Gewehr wurde von und unseren Kameraden beim Fest in Schwyz vorgewiesen und hat dort
schon überraschende Proben seiner Trefffähigkeit abgelegt; seither hatten wir neuerdings Gelegenheit
die Sicherheit seines Schusses zu erproben; wir
schosen mit demselben in die Wette mit Scheibenflugern nach amerikanischem System auf eirea 1000'
und errangen zweimal Schießgaben mit unserem
Gewehr. Ein solches Resultat ist doch gewiß beachtenswerth, da das Gewehr weder mit Stecher, oder
gar mit Nadelstecher, noch mit irgend welchem künstlichen Absehen versehen ist; die gewohnten Schüßen
schüttelten zuerst den Kopf, als wir mit der "Musfete" in den Stand traten, aber bald betrachteten

natur ftark genug sich geltend machen, um unter jeder Zone und jeder Bedingung gleich tapfer für die Fahne von Alt-England in die Schranken zu treten. England ift kein Soldatenland; trop allem hoben Werbgeld hat es Mübe, seiner Armee eine regelmäßige Refrutirung zu verschaffen und heute namentlich stehen in ihren durch die Krimkampagne gelichteten Reiben so viel innge Soldaten, die noch fuß auch ein farker Wind auf das Geschoß hat.

Wenn wir nun bedenfen, daß ein ganz ähnliches Gewehr mit dem nemlichen Geschoß in der öftreichischen Armee für die gesammte Infanterie eingeführt wird, wenn wir erwägen, daß dieses Gewehr vermöge seines größeren Kalibers (4" 5") und seiner soliden Konstruktion eine wirkliche Infanteriewasse ist, daß es an Treffähigkeit und an Perkussonsfraft dem projektirten Jägergewehr durchaus gleichsteht, daß der Nücksoß null ift — so will es uns bedünken; es wäre passender, einstweilen sich nicht die Hände mit dem Fägergewehr zu binden, sondern dabin zu trachten, daß eben eine solche oder ähnliche Wasse wie das Merian sche Gewehr für die gesammte Infanterie eingeführt werde.

Wir haben schon oft gesagt und wiederholen es beute: Unserer Ansicht nach ift die Zeit der glatten Läuse vorüber; der Impuls ift da, denn sobald eine Urmee ihre gesammte Infanterie mit gezogenen Gewehren bewaffnet, so müssen alle anderen, — wollen sie nicht in bedeutendem Nachtheil stehen — folgen; nun haben die englische, preußische und öftreichische Urmee diesen Schritt gethan; die kleineren deutschen Staaten arbeiten mit allem Nachdruck daran und Frankreich, das am Ende für und mehr oder weniger maßgebend ift, wird auch folgen und zwar, wie wir überzeugt sind, in großartigster Weise.

Sollen wir da zurückleiben in dem einzigen Dinge, in welchem wir eine flehende Urmee übertreffen fonnen — in der Borzüglichkeit unserer Waffen?

Schweiz.

Der Entwurf ber neuen Statuten ber eibg, Militärs gefellich aft lautet wie folgt:

I. Organisation.

- S. 1. Die verschiedenen Rantonalfektionen der Offi-
- S. 2. 3hre Bestimmung ift rein militarisch, namentlich gute Waffenbrüderschaft und Gemeinstenn für das eitg. Wehrwesen zu befördern, so wie den zur Sebung beffelben von den Militarbehörden anzuordnenden Mitteln, durch thätiges Mitwirken Borschub zu leisten. Zebe andere Tendenz aber soll der Gesellschaft fremd bleiben.
 - §. 3. Ale Mitglieder konnen in die Gefellschaft treten:
 - a) Alle fcmeiz. Offiziere.
 - b) Die von den Kantonalmilitärbehörden anerfannten Afpiranten zweiter Klaffe.
 - c) Wirfliche Mitglieder von Militarbeborben.
 - d) Mitglieder bestehender Kantonaloffiziersvereine. Diese muffen jedoch als Offiziere Miltardienste geleistet haben oder wirkliche Mitglieder einer Militarbehörde sein.
 - S. 4. Offiziere, welche die Berfammlung befuchen

ohne Mitglied einer Kantonalfeftion zu fein, haben fich burch ihren Kantonalabgeordneten (S. 8.) beim Bor-ftand anmelden zu laffen, worauf fie vom Affuar in ein Berzeichniß eingetragen und bem resp. Kantonalvorstand zum Bezug bes Beitrages mitgetheilt werben.

- §. 5. Jeber, ber mit Chren feine militarifche Lauf= bahn verläßt, bleibt Mitglied ber Gefellichaft, fo lange er nicht felbst seinen Austritt begehrt.
- §. 6. Dagegen foll berjenige aus bem Bergeichniffe ber Mitgliebergefellschaft geftrichen merben:
 - a) Belder auf unehrenhafte Beife aufhort Offizier zu fein.
 - b) Der, in Folge Beschlusses ber Gesellschaft, megen unehrenhaftem Betragen in ber Bersammlung selbst ober wegen ehrloser handlungsweise
 außer derfelben, von dieser ausgeschlossen wird.
 Ein solcher Beschluß muß jedoch, gestütt auf
 vorgängige Untersuchung bes Sachverhältnisses
 und eines dießfälligen Antrags von Seite ber
 Borsteherschaft, motivirt sein.
 - c) Jeder, der aus irgend einer Ursache von bestehen= ben Kantonalmilitärvereinen ausgestoßen wird ober es schon ift.
- S. 7. Die Leitung ber Gesellschaft ift einer Borsteher=
 schaft, bestehend aus einem Brastbenten, einem Bizeprässibenten, einem Raffier, einem Aftuar übertragen und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Der Bizeprässent ruckt an die Stelle des abtretenden für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbaren Brassbenten vor; die übrigen Mitglieder werden durch offenes absolutes Stimsmenmehr gewählt.
- S. 8. Diesem Borftand fteht Behufs Borberathung ber Traftanden und Mittheilung der Antrage ber Settionen zur Seite das Centralkomite, bestehend aus je einem stimmberechtigten Deputirten jeder Kantonalfestion.
- S. 9. Der Brafibent und Bizeprafibent leiten bie Berfammlungen, bie Sigung bes Centralfomite und vermitteln ben Bertehr zwischen ber Gesellschaft und ben Kantonalsektionen.

Der Kaffier bezieht bie Beitrage von ben Kantonal aftuaren geftüt auf Die von diesen eingegebenen Namens verzeichniffe, er legt alljährlich über beren Verwendung ber Gesellschaft Rechnung ab.

Der Aftuar führt das Protofoll bei ben Sigungen, beforgt ben fcriftlichen Berkehr mit ben Kantonalfektionen im Auftrage bes Prafibenten ober Bizeprafibenten, er führt bas Namensverzeichniß und verwahrt bas Archiv-

§. 10. Bur Beftreitung ber gewöhnlichen Ausgaben ber Gefellschaft hat jebe Kantonalfektion zu Anfang bes Jahres ihre Beitrage, wie fie bon ber Gefellschaft in ih= rer letten Sigung festgesetzt worden, für jedes Mitglied bem Kaffer einzufenben.

Bezug außerorbentlicher Beitrage fann bie Gefellschaft mit zwei Drittel Stimmen ber Unwesenden in ihrer Ge= neralbetfammlung beschließen.

II. Berfammlung ber Gefellichaft.

S.11. Die Gefellschaft verfammelt fichaußerorbentlicher Beife bes Jahres Ginmal an bem von ihr felbst zu bestimmenben Orte. Den Zeitpunkt bestimmt ber Borftand.

Außerorbentliche Berfammlung fann Die Borfteberfchaft verordnen, fo fern bieß 1) burch bie Umftanbe ge-

- boten ift, 2) von zwei Kantonalsektionen oder von funf= zig Mitgliedern aus wenigstens drei Kantonen verlangt wird. Den Ort bestimmt die Borfteherschaft.
- §. 12. Das Traftanbenverzeichniß wird mit ber Gin= labung ben Rantonalvorftanben rechtzeitig mitgetheilt.
- §. 13. Um Nachmittage bor bem erften Berfammlungstage halt bas Centralkomite unter Leitung bes Borftandes feine Sigung zur Borberathung ber Traktanben.
- S. 14. Die Bersammlung dauert zwei Tage, Sonn= tag und Montag.

Um ersten Tage nach ber Empfangsfeierlichkeit halten bie verschiebenen Waffen Separatsigungen und zwar in folgenden Abtheilungen: Genie und Artillerie, Kavallezie, Infanterie und Scharfschüßen, Sanitätsoffiziere. Dort werden namentlich die Preisaufgaben durchgenommen.

Nachmittage Ausflug.

Zweiter Tag : Sauptbersammlung, Berathung ber Traftanben und Festmahl.

§. 15. In ben Sigungen ber Gefellschaft erscheinen bie noch mehrpflichtigen Offiziere in großer Uniform.

III. Allgemeine Bestimmungen.

- \$. 16. Jedes Mitglied macht fich zur Pflicht zu möglichfter Erweiterung ber Gefellschaft namentlich Grunbung von Kantonalsektionen mit kleinern Bereinen im Kanton beizutragen.
- \$. 17. Die Borfteherschaft hat bafür zu forgen, baß bei der Sauptversammlung wenigstens ein größerer Bortrag einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beschlagend, gehalten werde, und die von den dazu beauftragten Kantonalsektionen eingehenden Berichte über die Leisstungen im Militärwesen in ein Ganzes geordnet der Gesellschaft vorgelegt werden.
- §. 18. Die Statuten werden gedruckt und jeder Rantonalfektion in einer ihrer Stärke entsprechenden Anzahl Exemplare mitgetheilt, überdieß vorräthig bei den Berfammlungen aufgelegt.
- S. 19. Revision ber Statuten findet burch bie Ber= fammlung felbst flatt. Zwei Drittel Stimmen ber Un= wesenden entscheiben entgultig.

Die dießfälligen Vorträge muffen dem Worstande zwei Monate vor der Versammlung mitgetheilt und auf das Traktandencirkular (§. 12) gebracht werden.

S. 20. Die Statuten ber Kantonalsettionen fowie beren Abfinderungen find bem Borftande einzugeben.

Glarus. Die I. Militärkommission hat das Rundschreiben ber Regierung von St. Gallen über Bereinssachung im schweiz. Militärwesen bereits lette Woche behandelt. 'Sie spricht sich mit Entschiedenheit für die Tentralisation des Unterrichts der Infanterierekruten auß; ebenso will sie Revision des Kleidungsreglementes in dem Sinne, daß der sogenannte "Schwalbenschwanz" abgedanft und an seine Stelle der Wassenrock (statt eine doppelte Uermelweste) eingeführt werde. Die h. Stansbeskommission hat das Gutachten der Militärkommission unsern Abgeordneten in der Bundesstadt zu freier Würsbigung mitgetheilt.